

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Auslegung von Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Befreiungen — Umsätze aus der Gewährung, Vermittlung und Verwaltung von Darlehen — Nach nationalem Recht rechtswidrige Tätigkeit der Vergabe von Wucherdarlehen

**Tenor**

Die Vergabe von Wucherdarlehen, die nach dem nationalen Strafrecht eine Straftat darstellt, fällt trotz ihrer Rechtswidrigkeit in den Anwendungsbereich der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage. Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 1 dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat diese Tätigkeit nicht der Mehrwertsteuer unterwerfen darf, wenn die entsprechende Tätigkeit der Gewährung von Gelddarlehen zu nicht überhöhten Zinsen von dieser Steuer befreit ist.

(<sup>1</sup>) ABl. C 282 vom 21.11.2009.

**Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 30. Juni 2010 — Royal Appliance International GmbH/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH**

(Rechtssache C-448/09 P) (<sup>1</sup>)

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Ältere Marke „sensixx“ — Wortzeichen „Centrixx“ — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Antrag auf Erklärung des Verfalls einer älteren Marke — Bei den nationalen Gerichten anhängiger Rechtsstreit — Antrag auf Aussetzung des Verfahrens vor dem Gericht)

(2010/C 288/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Royal Appliance International GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K.-J. Michaeli und Rechtsanwältin M. Schork)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: S. Schäffner), BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Biagosch)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 15. September 2009, Royal Appliance International/HABM — BSH Bosch und Siemens Hausgeräte (T-446/07), mit dem das Gericht die Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 3. Oktober 2007, die Eintragung des Wortzeichens „Centrixx“ als Gemeinschaftsmarke für bestimmte Waren der Klasse 7 abzulehnen und dem Widerspruch der Inhaberin der nationalen Wortmarke „sensixx“ stattzugeben, abgewiesen hat — Keine Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des vor den nationalen Gerichten anhängigen Rechtsstreits über den Antrag auf Erklärung des Verfalls der älteren Marke — Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Verwechslungsgefahr zwischen zwei Marken

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Royal Appliance International GmbH trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 24 vom 30.1.2010.

**Beschluss des Gerichtshofs vom 10. Juni 2010 — Thomson Sales Europe/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-498/09 P) (<sup>1</sup>)

(Rechtsmittel — Zollkodex — Erlass von Zöllen — Absehen von der Nacherhebung — Antidumpingzölle — Keine offensichtliche Fahrlässigkeit — Komplexität der Regelung — Berufserfahrung — Sorgfalt des Wirtschaftsteilnehmers — In Thailand hergestellte Farbfernsehgeräte — Anfechtbare Handlungen)

(2010/C 288/28)

Verfahrenssprache: Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Thomson Sales Europe (Prozessbevollmächtigte: F. Foucault und F. Goguel, avocats)